

Ab-
weichungen
von der Land-
tagsordnung.

§ 39. In einzelnen besonderen Fällen kann von jeder Kammer, unter Zustimmung der Vertreter der Staatsregierung, von den Vorschriften der Landtagsordnung abgewichen werden, wenn nicht zehn Mitglieder widersprechen.

Die unter dem 8. October 1857 publicirte Landtagsordnung wird aufgehoben, es bleiben jedoch die bisher geltenden Bestimmungen in Bezug auf die durch gegenwärtiges Gesetz der Regelung im Wege der Geschäftsordnung der einzelnen Kammern überlassenen Punkte für letztere so lange noch in Wirksamkeit, bis eine neue Geschäftsordnung von der Kammer beschlossen wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und dem Königlichen Siegel gegeben zu Dresden, am 12. October 1874.

Albert.

(L. S.)

Herrmann von Rostk-Wallwitz.

V. Gesetz über die Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung. Vom 19. Februar 1909.

e. 115.

| Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
5. Stück vom Jahre 1909.

e. 119.

| Nr. 21. Gesetz
über die Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder
der Ständeversammlung;
vom 19. Februar 1909.

WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden
König von Sachsen usw. usw. usw.

haben wegen der Gewährung der Entschädigung an die Mitglieder der Ständeversammlung mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1. (1) Die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der in § 63 unter Ziffer 1 bis 7, 9, 11 und 12 der